

Verordnung

der Großen Kreisstadt Sebnitz

über zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 18. Dezember 2024 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt Sebnitz (Verkaufsstellen zwischen Kreuzstraße, Blumenstraße, Böhmisches Straße, Weberstraße, Pfarrgasse, Hertigswalder Straße, Schillerstraße, Kreisverkehr Schillerplatz, Neustädter Weg, Neustädter Straße und Bahnhofstraße) in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 07. September 2025 (Festwochenende „30. Tag der Sachsen“)

Sonntag, 07. Dezember 2025 (Weihnachtsmarkt Sebnitzer Tannert-Weihnacht)

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG und können gemäß § 11 Absatz 2 1. Halbsatz SächsLadÖffG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Sebnitz, 19.12.2024


Kretzschmar
Oberbürgermeister

